

Weitere Regelung des Dienstbetriebs für die öffentlichen Schulen des Landes Hessen

1. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen und Versammlungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt bleiben. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen (Konferenzordnung, Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen, Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen) zu befristeten Möglichkeiten von Beschlussfassungen in elektronischer Form oder mittels Videokonferenz sind zu beachten.

2. Dienstreisen

Bei Dienstreisen haben die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Dienstreisenden verantwortungsvoll in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Dienstreise dringend notwendig ist.

3. Krankmeldungen

Alle Beschäftigten haben sich im Falle einer Erkrankung am ersten Tag der

Erkrankung bei ihrer Schule krank zu melden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, gilt wieder die Regelung in § 12 Abs.1 der Dienstordnung für Lehrkräfte,

Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011, wonach eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeits-/Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

4. Betreuung Kinder und pflegebedürftige Angehörige

Werden wegen der Corona-Pandemie Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen vorübergehend geschlossen, wird deren Betreten untersagt oder werden diese lediglich eingeschränkt betrieben, kann in Härtefällen nach billigem Ermessen hiervon betroffenen sorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten ab dem 2. Juni 2020 Dienstbefreiung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden. Die Entscheidung, ob und bis zu welchem Umfang Dienstbefreiung gewährt wird, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dem Antrag ist in der Regel allerdings nur zu entsprechen, wenn und soweit - ggf. auch nur für einzelne Tage oder stundenweise - die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Tatsächliche vollständige oder teilweise Schließung einer Gemeinschaftseinrichtung zur Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Krippe etc.) oder Schule durch die zuständige Behörde zwecks Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten in Reaktion auf die Ausbreitung des Corona-Virus bzw. aus diesem Grund eingeschränkter Regelbetrieb,

- die von der Schließung bzw. dem eingeschränkten Regelbetrieb betroffenen Kinder haben das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder sind aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auf Hilfe angewiesen (bei Behinderung keine Altersgrenze),
- eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind kann nicht sichergestellt werden.
 - ➔ Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist insbesondere gegeben, wenn ein Anspruch auf eine Notbetreuung gemäß den Rechtsverordnungen des Landes Hessen besteht oder auf den anderen Elternteil oder eine familiäre Betreuungsgemeinschaft zurückgegriffen werden kann.

Die Beamtin bzw. der Beamte hat schriftlich darzulegen, weshalb sie bzw. er auf diese alternativen Betreuungsmöglichkeiten nicht, auch nicht stundenweise, zurückgreifen kann bzw. diese für ihr bzw. sein Kind ausnahmsweise nicht zumutbar sind,

- eine Schließung der betreffenden Einrichtung in dem betreffenden Zeitraum nicht ohnehin wegen der Schulferien/Schließzeiten erfolgen würde.

Entsprechendes gilt für die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (SGB XI, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einer Tagespflegeeinrichtung, wenn diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Corona-Virus schließt bzw. eine Aufnahme der pflegebedürftigen Person nicht möglich ist.

Die Regelungen gelten entsprechend für den Arbeitnehmerbereich. Wird im

Arbeitnehmerbereich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt, handelt es sich hierbei um eine Vorausleistung des Arbeitgebers gemäß § 56 Abs. 1a IfSG i.V.m. Abs. 5 IfSG, die den Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle nach § 56 Abs. 1a IfSG im Regelfall zum Erlöschen bringt. Im Übrigen bleibt das IfSG unberührt.

Die begründeten betreuungsbedingten Abwesenheitszeiten sind zu dokumentieren und im LRM Personalwesen [vgl. SAP-Infomail Nr. 81 vom 8. April 2020] zu erfassen.

5. Rückkehr aus dem Ausland, Kontakt mit einem Infizierten und Kontaktpersonen der Kategorie I

Die Bundesregierung stuft Reisen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Schengen-assozierten Staat nicht mehr als riskant ein; das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gelten im vorstehenden Sinne als Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Reisen in die vorgenannten Staaten stuft die Bundesregierung allerdings dann als riskant ein, wenn ein solcher Staat nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist und eine entsprechende **Ausweisung im Lagebericht der Bundesregierung und eine Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut erfolgt ist. Reisen in einen Staat außerhalb der Europäischen Union bzw. der Schengen-assozierten Staaten gelten weiterhin als riskant. Sie können ausnahmsweise dann als nicht riskant gelten, wenn für die dortige epidemi-**

ologische Lage das Robert Koch-Institut die Entbehrlichkeit von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende ausdrücklich festgestellt hat.

Von den Beschäftigten des Landes Hessen wird erwartet, dass sie keine Reisen in Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unternehmen, wenn die Bundesregierung die Reise als riskant eingestuft hat und diese nicht dringend erforderlich ist. Beschäftigte, die aus einem solchen Risikostaat nach Deutschland zurückkehren, haben ihre Personalverwaltung un-
aufgefordert telefonisch über ihre Rückkehr aus diesem Staat zu informieren.

Beamtinnen oder Beamte, die privat mindestens 48 Stunden in einen Risikostaat reisen, obwohl ihnen aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) bei Einreise bewusst sein musste, dass sie sich nach Rückkehr grundsätzlich 14 Tage in eine behördlich angeordnete häusliche Quarantäne begeben müssen, verstoßen gegen beamtenrechtliche Pflichten, wenn es ihnen von vorneherein nicht möglich ist, nach Rückkehr ihrer Pflicht zu vollem beruflichen Einsatz nachzukommen, indem sie an dem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz während der für sie festgelegten Arbeitszeit anwesend sind, so dass ein solches Verhalten disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Ergänzend wird auf die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte und Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition wird die Präsenzplicht für 14 Tage aufgehoben, sofern nicht durch das Gesundheitsamt ohnehin eine Absonderung angeordnet wird. Während dieser Zeit erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, von zuhause aus.

Über die Anordnung einer Quarantäne sind die Schulen durch die betroffenen Beschäftigten umgehend zu unterrichten.